



## Klienteninformation

Slowakei  
20. März 2020

### Erste steuerrechtlichen Maßnahmen der Regierung, weitere Maßnahmen in Verhandlung

#### Gebilligte steuerrechtliche Vorkehrungen

*Im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Situation möchten wir Sie informieren, dass die Regierung der Slowakischen Republik die zwei folgenden Vorkehrungen getroffen hat:*

■ Sanktionen für Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung der Steuererklärungen bei natürlichen und juristischen Personen und für die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Frist für die Entrichtung der Einkommensteuer werden nicht erhoben. Dies betrifft diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis 31. März 2020, 30. April 2020 oder bis 31. Mai 2020 ist. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung bis 30. Juni 2020 erfüllt wird.

■ Sanktionen für Gesundheitsdienstleister für eine verspätete Einreichung von Meldung über Abzug und Entrichtung der Einkommensteuer für 2019 und für die Nichtentrichtung dieser Einkommensteuer in der gesetzlich gegebenen Frist werden nicht zur Geltung gebracht. Voraussetzung dafür ist, dass der

Gesundheitsdienstleister diese Meldung spätestens bis 30. Juni 2020 einreicht und in der gegebenen Frist diese Steuer entrichtet.

Wenn Sie daran interessiert sind, die Frist für Einreichung Ihrer Steuererklärung für 2019, und somit auch die Fälligkeit zu verlängern, empfehlen wir trotz der genannten Vorkehrungen der Regierung der Slowakischen Republik, die Verlängerung der Frist für Einreichung Ihrer Steuererklärung bei der Steuerbehörde auf die übliche Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften bekannt zu geben. **Nehmen Sie mit uns in dieser Sache bitte umgehend Kontakt auf.**



## Maßnahmen in Verhandlung

*Wir sehen derzeit, dass noch weitere Vorkehrungen verhandelt werden, unter anderem:*

- die Möglichkeit Tilgungsraten von Krediten aufzuschieben,
- Bereitstellung kurzfristiger zinsgünstiger Krediten für Unternehmen in ausgewählten Sektoren;
- Nichtzahlung von Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen sowie Lohnsteuer für Arbeitnehmer, die aufgrund von staatlichen Vorkehrungen nicht arbeiten können;
- Vereinfachung der Bedingungen für die Bereitstellung eines Beitrags zur Erhaltung von Arbeitsplätzen für kleine und mittlere Unternehmen und Gewerbetreibende.

Wir beobachten laufend die Situation und werden Sie über Änderungen zeitnah informieren.

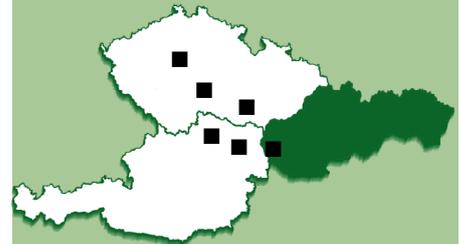
Ihr AUDITOR Team

**Ing. Jana Sadloňová**  
Steuerberatungsabteilung  
T: +421 907 824 395  
jana.sadlonova@auditor.eu

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem Jahr 1999 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
**internationales Steuerrecht**

Ivana Kováčová  
**Lohnverrechnung**

Ing. Eva Lenorovičová  
**Buchhaltung**

Ing. Jana Sadloňová  
**Steuerberatung**

**Kanzlei Bratislava**  
Fraňa Kráľa 35  
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660  
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.